



Anlage 5: Nachweis der Hochschule über das Nicht-Vertretenmüssen des fehlenden Hochschulabschlusses durch den Bewerber/ die Bewerberin gem. § 4 Abs. 3 PO MAES

Die Prüfungsordnung des MA Empowerment Studies sieht vor, dass Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keinen Hochschulabschluss nachweisen können, dennoch Zugang zum Studiengang erlangen können, sofern sie das Fehlen der Abschlussnote nicht zu vertreten haben (z.B. weil die Gutachten für die Thesis noch nicht vorliegen). Die Feststellung der Eignung erfolgt dann vorläufig durch den Nachweis einer Durchschnittsnote, die nach den bis zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung ist spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

Hiermit bestätigt die Universität/ Hochschule _____ ,
Name der Universität/ Hochschule

dass _____ das Fehlen der Abschlussnote zum
Name des/der Bewerber*in

Bewerbungsschluss nicht zu vertreten hat.

Ort/ Datum

Stempel und Unterschrift
der Hochschule